

RS Vwgh 2000/11/8 99/04/0115

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 08.11.2000

Index

89/08 Tierschutz Pflanzenschutz

Norm

Washingtoner ArtenschutzÜbk-DG 1996 §17 Abs1 Z3;

Washingtoner ArtenschutzÜbk-DG 1996 §9 Abs1;

Rechtssatz

Wie sich aus dem Wortlaut des § 9 Abs 1 Washingtoner Artenschutzübereinkommen-Durchführungsgesetz zweifelsfrei ergibt, ist der Verpflichtung zum Nachweis, dass die in dieser Bestimmung normierten Tatbestände vorliegen, gegenüber jeder der genannten Behörden auf deren Verlangen nachzukommen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:1999040115.X02

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at